



MI	
0,5	1,0
o	II

WA	
0,4	0,8
o	II

## GEMEINDE EICHENZELL OT Eichenzell

### Bebauungsplan Nr. 29 "Turmstraße / Weihecke / Roter Graben"

#### NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN, HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN

	Flurstücksgrenze, Flurstücksnummer		Gebäude - Bestand
--	---------------------------------------	--	----------------------

**Außenbeleuchtung:** Es soll eine umweltverträgliche Beleuchtung zur Verringerung der Umweltbelastungen für Mensch und Tier, zum Artenschutz, zum Erhalt des nächtlichen Ortsbildes und zur Energieeinsparung eingesetzt werden. Bei der privaten und gewerblichen Außenbeleuchtung sollen die Leuchten gewählt und montiert werden, dass sie nur unterhalb der Horizontalen abstrahlen, eine Strahlung über den Bestimmungsbereich (z. B. Grundstück, Parkplatz) hinaus vermieden wird, keine Beleuchtung von Büschen und Bäumen erfolgt, großflächige Anstrahlung vermieden wird, kein Licht am Ziel vorbeigeht, insbesondere nicht an den Himmel geht oder ggf. blendet, die Leuchtlichte sich an der Umgebungshelligkeit orientiert, Hintergründe der angestrahlten oder freistrahrenden Fläche dunkel gehalten werden, sie bzgl. Lichtmenge einschlägige Empfehlungen (Normen) nicht überschreiten, sie bedarfsorientiert geschaltet sind und in den Nachtstunden reduziert oder ganz abgeschaltet werden, sie geringe Blaulichtanteile haben (Orientierung: Farbtemperatur 1.700 bis max. 3.000 Kelvin).

**Niederschlagswasser** soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55, Abs. 2 Satz 1 HWG). Es wird empfohlen, das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser in Zisternen zu sammeln und als Brauchwasser zu nutzen.

**Brauchwassernutzung:** Anlagen zur Brauchwassernutzung sind unter Beachtung des einschlägigen technischen Regelwerks (insbesondere des DVGW-Arbeitsblatts W 555) zu planen. Eine Inbetriebnahme von Brauchwasseranlagen ist der GWV Fulda und dem Kreisgesundheitsamt anzuzeigen. Sämtliche Entnahmestellen sind mit Hinweischild "KEIN TRINKWASSER" auszustatten.

**Energiegewinnung:** Dachflächen bzw. Fassaden sollen zur aktiven Solarenergiegewinnung genutzt werden.

**Energieeinsparung:** Die Nutzung solarer Gewinne soll durch Gebäudestellung und -ausführung (z.B. Südorientierung, großflächige Verglasung nach Süden, kleine Fenster nach Norden), Vermeidung von gegenseitiger Verschattung begünstigt werden. Durch Entwicklung energetisch günstiger Gebäudeformen (z.B. Kompaktheit, Vermeidung von Dachgauben, Erkern und Vorsprüngen) soll Energie gespart werden.

**Bodendenkmäler:** Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste, bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Abt. Archäologie und Paläontologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

#### RECHTSGRUNDLAGEN

Dieser Bebauungsplan wird aufgestellt auf Grundlage von:

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- Planzeichenverordnung (PlanzV)
- Hessische Bauordnung (HBO)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG)
- Hessisches Wassergesetz (HWG)

in der zum Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung gültigen Fassung.

Durch die folgenden Festsetzungen werden die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 2 "In der Mühlbach / Am vorderen Wingenroth" inklusiv dessen 1. Änderung aufgehoben und ersetzt:

#### I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- Grenze des Geltungsbereiches** (§ 9, Abs. 7 BauGB)
  - Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9, Abs. 1, Nr. 1 BauGB)
    - 2.1 Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
 

Im Allgemeinen Wohngebiet sind die nach § 4, Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen unzulässig.
    - 2.3 Mischgebiet (§ 6 BauNVO)
      - z.B. 0,5
      - z.B. 1,0
      - II
    - 2.4 Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstgrenze (§ 19 BauNVO)
    - 2.5 Geschossflächenzahl (GFZ) als Höchstgrenze (§ 20 BauNVO)
    - 2.6 Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (§ 16 BauNVO)
  - 2.5 Geschossflächenzahl (GFZ) als Höchstgrenze (§ 20 BauNVO)
  - 2.6 Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (§ 16 BauNVO)
- Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen** (§ 9, Abs. 1, Nr. 2 BauGB)
  - 3.1 Nur offene Bauweise zulässig (§ 22 BauNVO)
  - 3.2 Baugrenze (§ 23, Abs. 3 BauNVO)
    - Nebenanlagen / Garagen / Carports sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

#### 4. Höhe baulicher Anlagen (§ 16, Abs. 2, Nr. 4 BauNVO)

Die maximal zulässigen Höhen baulicher Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

	Traufhöhe	Gesamthöhe
Sattel-, Zelt- und Walmdächer	7,0 m	11,0 m
Gegeneinander versetzte Pultdächer	7,0 m	11,0 m
Pultdächer	7,0 m	8,0 m
Flachdächer, flach geneigte Dächer	7,0 m	7,0 m
bei Ausbildung von Staffelgeschossen	7,0 m	9,0 m

Der untere Bezugspunkt für die Höhenermittlung ist der mittlere Schnittpunkt des natürlichen Geländes mit der Außenwand. Traufhöhe ist die Schnittkante der aufgehenden Wand mit der Dachhaut (bei Flachdächern: Dachhaut bzw. Attika des obersten Vollgeschosses, s. auch II.1.1). Gesamthöhe ist die Höhe des Dachfirsts bzw. des obersten Gebäudeabschlusses inkl. Dachaufbauten.

#### 5. Verkehrsflächen (§ 9, Abs. 1, Nr. 11 BauGB)

- Öffentliche Verkehrsfläche
- Öffentliche Verkehrsfläche - Zweckbestimmung Fußweg
- Öffentliche Verkehrsfläche - Zweckbestimmung Wirtschaftsweg
- In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,30m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

#### 6. Abgrabungen und Aufschüttungen straßenseitig (§ 9, Abs. 1, Nr. 26 BauGB)

Von der Straßenseite aus sind Böschungen als Abgrabungen oder Aufschüttungen auf dem Grundstück zu dulden, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind. Sie können von den Grundstückseigentümern durch die Errichtung von Stützmauern bis zu 0,5 m Höhe (Höchstmaß) abgewendet werden. Ausnahmen von dem Höchstmaß können bei besonders ungünstigen Geländebedingungen zugelassen werden. Siehe auch II. 3.3 Abgrabungen + Aufschüttungen auf den Grundstücken.

#### 7. Grünflächen (§ 9, Abs. 1, Nr. 15 BauGB)

Öffentliche Grünfläche - Parkanlage

#### 8. Pflanzbindungen, Erhalten von Bäumen und Sträuchern (§ 9, Abs. 1, Nr. 25a u. b BauGB)

8.1 Allgemeine Pflanzfestsetzungen  
Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Neupflanzungen vorwiegend mit heimischen, standortgerechten Arten nach folgender Liste anzulegen:

Hochstämme 14-16 cm STU:  
Winterlinde (Tilia cordata)  
Bergahorn (Acer pseudoplatanus)  
Spitzahorn (Acer platanoides)  
Esche (Fraxinus excelsior)  
Hainbuche (Carpinus betulus)  
Stieleiche (Quercus robur)  
Traubeneiche (Quercus petraea)  
Feldahorn (Acer campestre)  
Eberesche (Sorbus aucuparia)  
Vogelkirsche (Prunus avium)

Sträucher, mind. 0.6 - 1.0 m hoch:  
Haselnuss (Corylus avellana)  
Hundsrose (Rosa canina)  
Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)  
Hartriegel (Cornus sanguinea)  
Schlehe (Prunus spinosa)  
Heckenkirsche (Lonicera xylosteum)  
Gewöhnl. Schneeball (Viburnum opulus)  
Obstbäume als Hochstämme:  
vorherrschend Apfel, dazu Birnen, Pflaumen, Zwetschgen, Mirabellen

Freiwachsende Hecken sind dabei mind. 2-reihig mit einem Pflanzabstand von 1,5 m in der Reihe und 1 m zwischen den Reihen auszuführen. Bei geschnittenen Hecken sind 3-4 Pflanzen je lfdm zu pflanzen.

- Für die nicht überbauten Grundstücksflächen gelten folgende Mindestanforderungen:
  - 1 Laubbaum oder 2 Obsthoch- oder 3 Obsthalmstämme nach 8.1
  - 10 heimische Sträucher nach 8.1
  - 1 freiwachsende oder geschnittene Laubgehölzhecke an einer Grundstücksgrenze auf min. 25m Länge nach 8.1
 Die Einhaltung der Festsetzungen ist durch einen qualifizierten Freiflächengealtungsplan zum Bauantrag nachzuweisen. Die Pflanzmaßnahmen sind im zeitlichen Zusammenhang mit der Baumaßnahme durchzuführen, d.h. spätestens in der nach Abschluß der Bautätigkeiten folgenden Vegetationsperiode.

#### 9. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9, Abs.1, Nr. 20+25 BauGB in Verb. m. § 18 BNatSchG)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)  
Innerhalb der Flächenumgrenzungen sind die entwickelten, vorhandenen Biotope zu erhalten / pflegen

#### 10. Wasserrflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 5, Abs.2, Nr. 7 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

- 10.1 Wasserfläche
- 10.2 Gewässerrandstreifen (§ 23 HWG)  
Innerhalb der Flächen ist jegliche Bebauung bzw. Nutzung gem. §§ 23/38 Hessisches Wassergesetz unzulässig.

## II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 91, Abs. 1, Nr. 1 HBO) im gesamten Geltungsbereich:

- Dachform und Dachneigung  
Zulässig sind als Hauptdächer mit minimaler - maximaler Dachneigung:  
Flachdächer, flach geneigte Dächer 0° - 5°  
Sattel- / Krüppelwalmdächer 25° - 45°  
Walm- / Zeltedächer 20° - 30°  
Pultdächer 10° - 20°  
Mansarddächer 75° - 80° im Dachgeschoss  
15° - 30° oberste Neigung

Außenwände von Staffelgeschossen müssen mindestens an drei Hausseiten um 1,5 m von den Außenwänden des darunterliegenden Geschosses zurückweichen.

- Dachgestaltung  
Zur Dacheindeckung sind Tonziegel und Dachsteine in den Farblönen Rot, Braun und Anthrazit zulässig. Hiervon ausgenommen sind flach geneigte Dächer mit einer Neigung von maximal 5°. Die Verwendung von spiegelnden Materialien zur Dacheindeckung ist unzulässig. Die Zulässigkeit von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie sowie von Dachbegrünungen bleibt unberührt. Die Dacheindeckung von Pultdächern darf auch in Blech ausgeführt werden.  
Bzgl. Dachaufbauten gilt die Gaubensatzung der Gemeinde Eichenzell in der jeweils zum Zeitpunkt der Bauantragstellung gültigen Fassung.

- Stellplätze, Garagen, Nebenanlagen (§ 91, Abs. 1, Nr. 4 HBO) im gesamten Geltungsbereich:

Bezüglich Stellplätzen bzw. Garagen gilt die Satzung der Gemeinde Eichenzell in der jeweils zum Zeitpunkt der Bauantragstellung gültigen Fassung.

Bei Nebenanlagen und Garagen/Carports sind von den Hauptgebäuden abweichende Dachformen und Dachneigungen zulässig. Carports zur Überdeckung von Stellplätzen sind als Holzkonstruktionen zulässig.

- Grundstücksfreiflächen (§ 91, Abs. 1, Nr. 3 HBO) im gesamten Geltungsbereich:

- Befestigungen  
Flächenbefestigungen sind zu minimieren. Befestigungen der Zufahrten und Stellplätze sind mit offenfugigen bzw. durchlässigen Materialien (z.B. Pflaster, Rasenfugenpflaster, Schotterdecke) herzustellen.
- Einfriedigungen  
Zur öffentlichen Verkehrsfläche hin sind ausschließlich offene Einfriedigungen sowie heimische Laubhecken bis zu einer Höhe von maximal 1,50 m über Geländeoberkante zulässig. Zur öffentlichen Verkehrsfläche hin nicht zulässig sind geschlossene Mauern und flächige Holzläufe (z.B. Sichtschutzläufe).
- Abgrabungen + Aufschüttungen auf den Grundstücken  
Abgrabungen bzw. Aufschüttungen sind im Rahmen der Angleichung des Geländes nur bis zu einer Höhe von max. 1,5 m über oder unter natürlicher Geländeoberkante zulässig. Stützmauern an der Grenze zu Nachbargrundstücken sind bis zu einer max. Höhe von 1,0 m zulässig. Dabei ist auf die Verfügbarkeit mit den Nachbargrundstücken sowie auf die gestalterischen Notwendigkeiten des Baugebiets als Gesamtheit zu achten. Ausnahmen hiervon können bei besonders ungünstigen Geländebeziehungen zugelassen werden. Siehe auch I. 6.: Abgrabungen + Aufschüttungen straßenseitig

## VERFAHRENSVERMERKE

- Aufstellungsbeschluss  
Die Gemeindevertretung beschloss am 23.08.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29 "Turmstraße / Weihecke / Roter Graben" als Ersatz für den Bebauungsplan Nr. 2 "In der Mühlbach / Am vorderen Wingenroth" inklusiv dessen 1. Änderung.
- Frühzeitige Beteiligung  
Von der Unterrichtung und Erörterung wurde gem. § 3 (1) 3 abgesehen.
- Öffentliche Auslegung  
Der Entwurf mit Begründung des Bebauungsplanes lag gem. § 3 (2) BauGB vom ..... bis einschließlich ..... öffentlich aus. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange waren von der öffentlichen Auslegung gem. § 4 (2) BauGB unterrichtet und mit Frist bis zum ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Satzungsbeschluss  
Die Gemeindevertretung beschloss am ..... den Bebauungsplan Nr. 29 "Turmstraße / Weihecke / Roter Graben" mit Begründung gem. § 10 BauGB sowie die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen gem. § 91 HBO als Satzung.

Eichenzell, den ..... Gemeindevorstand der Gemeinde Eichenzell

- Kolb -  
Bürgermeister

- In-Kraft-Treten  
Der Beschluss wurde am ..... ortsüblich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung enthielt die Angaben über Zeit und Ort der Einsichtnahme in den Bebauungsplan. Mit dieser Bekanntmachung trat der Bebauungsplan Nr. 29 "Turmstraße / Weihecke / Roter Graben" in Kraft.

Eichenzell, den ..... Gemeindevorstand der Gemeinde Eichenzell

- Kolb -  
Bürgermeister



Übersichtsplan ohne Maßstab

## GEMEINDE EICHENZELL Ortsteil Eichenzell

### Bebauungsplan Nr. 29 "Turmstraße / Weihecke / Roter Graben"

Entwurf 12.06.2019 Wienröder Stadt Land Regional www.wienroeder.de